

Zivilrecht für Wiwis

Einheit 19: Straßenverkehrsrecht

Gefährdungshaftung



Vorsatz = Verursacherin haftet, weil sie absichtlich, bewusst oder zumindest billigend Pflichten verletzt hat
Beispiel: Reparatur mit Billigmateriel

Fahrlässigkeit = Verursacherin haftet, weil sie unsorgfältig gehandelt hat.
Beispiel: Bremse nicht wieder eingehängt

Gefährdung = Verursacherin haftet auch bei großer Sorgfalt allein wg. gefährlicher Handlung
Beispiel: Ausschlagendes Pferd

- Zentraler Anknüpfungspunkt für die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr ist die sog. **Betriebsgefahr**
 - Die Betriebsgefahr meint vor allem diejenige Gefahr, die aus dem Antrieb eines Kfz mit Maschinenkraft röhrt (vgl. § 1 Abs. 2 StVG)
 - Die Rechtsprechung tendiert zu einer **weiten Auslegung**
 - Stören des Überholvorgangs ohne Berührungen, BGH v. 21. September 2010, VI ZR 265/09, <http://lexetius.com/2010,3742>
 - Erhitzter Auspuff entzündet Isomatte, OLG Düsseldorf v. 15. Juni 2010, 1 U 105/09, <http://openjur.de/u/147788.html>
 - Sturz auf eisglatter Fahrbahn nach Verkehrsunfall, BGH v. 26. Februar 2013, VI ZR 116/12, <http://lexetius.com/2013,618>
 - Öl in der Küche, BGH v. 8. Dezember 2015, VI ZR 139/15, <https://openjur.de/u/873033.html>
 - Auto auf dem Grill, LG Saarbrücken v. 23. Dezember 2019, Az. 13 S 177/19, <https://bit.ly/386gQGe>
- Betriebsgefahr vs. Tiergefahr, vgl. § 17 Abs. 4 StVG: Hundegefahr schlägt Kfz-Gefahr, AG Bad Kreuznach v. 19. Mai 2013, 23 C 428/13, <https://bit.ly/2BjQtQX>

Wer haftet für Unfälle?



Halterhaftung
§ 7 StVG



Führerhaftung
§ 18 StVG

- Halterhaftung nach § 7 StVG
 - Verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung desjenigen, auf dessen Rechnung das Fahrzeug fährt
 - Beispiele für Haftungsverpflichtete: Arbeitgeberin, Leasingnehmer, GmbH, GmbH-Gesellschafterin, Verleiherin, Ehepaar, Dieb
 - Haftungsvoraussetzungen: Betrieb eines Kfz, Schädigung und Kausalität
 - Typische Beispiele: Tötung einer Fußgängerin, Sachschaden an einem anderen Fahrzeug
- Führerhaftung nach § 18 StVG
 - Verschuldensabhängige Haftung desjenigen, der das Fahrzeug lenkt
 - Beispiele für Haftungsverpflichtete: Selbstfahrende Eigentümerin, Entleiher, Mieterin, auch beim Car-Sharing, Fahrlehrerin
 - § 18 StVG normiert die Haftung des Fahrzeugführers **zusätzlich zur Halterhaftung** nach § 7 StVG
 - Haftungsgrund ist **vermutetes Verschulden**; der Fahrzeugführer kann sich aber nach § 18 Abs. 1 S. 2 StVG exkulpieren
- Im **Innenverhältnis** zwischen Führer und Halter eines Kfz haftet in der Regel **allein der Kfz-Führer**, der Praxis ist dies wegen der Mitversicherung des Führers durch den Halter i.d.R. ohne Bedeutung

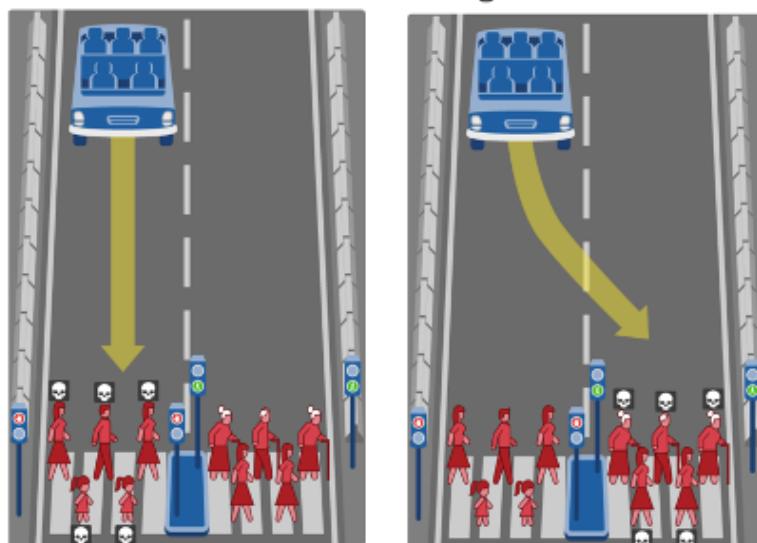
Höhere Gewalt



- Höhere Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG ist ein außergewöhnliches, von außen kommendes Ereignis, auf dessen Eintritt die Halterin keinen Einfluss hat
- Bis 2002 war in § 7 Abs. 2 StVG auch von einem **unabwendbaren Ereignis** die Rede, das schon zu bejahen war, wenn ein besonnener Fahrer den Unfall nicht verhindern konnte, z.B.
 - Aufgewirbelte Steine
 - Sintflutartiger Regen
- Beispiele für höhere Gewalt:
 - Erdbeben außerhalb eines Erdbebengebiets
 - Erdeinbruch, vgl. Busunglück von Trudering 1994

Autonomes Fahren

What should the self-driving car do?



- Nach § 1b StVG Verpflichtung der Fahrerin zur Übernahme der Fahrzeugsteuerung, sobald das automatische System zu versagen droht
- Beispiel im Straßenverkehrsrecht: Wer haftet für Fehler beim autonomen Fahren?
 - <http://moralmachine.mit.edu/>

